

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 3. Juni 2020

Versand: 11. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-000651

Gemeinden Sins, Oberrüti und Dietwil AO; K 125, Ersatz Deckbelag und Instandsetzung Bachdurchlässe; Gutheissung des Projekts; Enteignungstitel

Sachverhalt

A.

Der Regierungsrat beschloss mit Entscheid Nr. 2019-000911 vom 14. August 2019 das Projekt "Sins, Oberrüti und Dietwil AO; K 125, Ersatz Deckbelag, Instandsetzung Bachdurchlässe" vorläufig und ermächtigte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, das Projekt öffentlich aufzulegen. Er bewilligte gleichzeitig für die Realisierung des Projekts einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Nachdem das Vorhaben vollständig im Ausserort liegt, gehen die gesamten Aufwendungen zulasten des Kantons.

B.

Das Projekt ist in folgende drei Teilprojekte (TP) unterteilt:

- TP 1: Ersatz Deckbelag und Instandsetzung Bachdurchlässe Stöckenbach und Knodenbach, Gemeinden Oberrüti und Dietwil
- TP 2: Ersatz Deckbelag und Sanierung Bachdurchlass Scheckenbach, Gemeinden Sins und Oberrüti
- TP 3: Ersatz Deckbelag, Erneuerung Passive Schutzeinrichtung (Babilonwald), Gemeinden Oberrüti und Dietwil

Das Teilprojekt 1 bedingt keinen Landerwerb und musste nicht öffentlich aufgelegt werden.

Während der öffentlichen Auflage der Teilprojekte 2 und 3 (samt Rodungsgesuch) vom 9. März 2020 bis zum 7. April 2020 in den Gemeindeverwaltungen Sins und Oberrüti (Teilprojekt 2) sowie Oberrüti und Dietwil (Teilprojekt 3) wurden keine Einwendungen eingereicht.

C.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 4. Mai 2020 die Rodungsbewilligung (Nr. BVUAW.1533) betreffend Teilprojekt 3. Diese bildet Bestandteil des vorliegenden Entscheids über das Bauprojekt.

Die fischereirechtlichen Bewilligungen der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 28. Februar 2019 (Nr. 7891) betreffend Scheckenbach und vom 11. Mai 2020 (Nr. 8294) betreffend Stöckenbach und Knodenbach sowie die Gewässernutzungsbewilligungen der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. März 2019 (Nr. BVU/444/2019/1) betreffend Scheckenbach und vom 4. Mai 2020 (Nr. BVU/465/2020/14) betreffend Knodenbach und Stöckenbach gelten als mit der Projektgenehmigung integral erteilt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Kantonsstrassenbauprojekt, dessen Baukosten Fr. [REDACTED] betragen (§ 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b. Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DeIV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage, Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K 125 führt von Sins durch die Gemeinde Oberrüti weiter bis nach Dietwil. Es handelt sich um eine Hauptverkehrsstrasse (HVS) mit Versorgungsrouten Typ II. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) von Sins nach Dietwil beträgt rund 8'000 Fahrzeuge (2011) bei einem Lastwagenanteil von rund 6,2 %.

Im Rahmen der Erhaltungsplanung sind Massnahmen am Deckbelag und an den Kunstbauten vorgesehen. Auf den Ausserortsstrecken Sins bis Oberrüti und Oberrüti bis Dietwil besteht die K 125 aus einer Tragschicht, Binderschicht und Deckschicht. Der Deckbelag auf der Ausserortsstrecke von Sins bis 160 m vor der Innerortsgrenze Oberrüti und auf der Ausserortsstrecke Oberrüti bis Dietwil ist auf Grund des erreichten Alters zu ersetzen. Die altersbedingte Versprödung des Bitumens führt in den nächsten Jahren zu Oberflächenschäden. Mit dem Ersatz der Deckschicht werden die darunterliegenden Schichten für die nächsten 20 Jahre geschützt. Die Tragfähigkeit der Foundation ist in Ordnung. Da es sich um einen reinen Werterhalt der Fahrbahn handelt, ist keine Verbreiterung oder Ausbau der Strasse vorgesehen.

Die Bachdurchlässe B-7332 (Scheckenbach), B-7312 (Stöckenbach) und B-7309 (Knodenbach) weisen teilweise grössere Schadstellen auf. Um die Gebrauchstauglichkeit weiterhin zu gewährleisten sind die Schadstellen instandzusetzen.

Im Ausbaubereich wurde die passive Sicherheit im Strassenraum überprüft. Das bestehende Fahrzeug-Rückhaltesystem beim Bachdurchlass Knodenbach (Babilonwald) genügt den heutigen Anforderungen nicht. Das Schutzsystem kann abkommende Fahrzeuge nicht aufhalten und ist daher zu ersetzen.

2.2 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Projekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Kostengünstige Fahrbahnsanierung
- Werterhalt der Fahrbahn
- Instandsetzung der Bachdurchlässe

2.3 Projekt und Ausführung

Der Projektperimeter umfasst die Strassenabschnitte der K 125 im Ausserort zwischen Sins und Oberrüti auf einer Länge von ca. 1'750 m sowie von Oberrüti bis Dietwil auf einer Länge von ca. 1'340 m.

Der 1. Abschnitt liegt im Ausserort von Sins nach Oberrüti, beginnt ca. 140 m nach dem Kreisel Breiti und endet ca. 180 m vor der Grenze Innerort/Ausserort (IO/AO) in Oberrüti. In Bezug zum räumlichen Basisbezugssystem (RBBS) entspricht dies vom Punkt G406 + 90 m bis G420 + 108 m.

Der 2. Abschnitt liegt im Ausserort von Oberrüti nach Dietwil und beginnt ca. 60 m nach der IO/AO-Grenze in Oberrüti und endet an der IO/AO-Grenze in Dietwil. In Bezug zum RBBS entspricht dies vom Punkt G424 + 94 m bis G434 + 190 m.

Das Projekt ist in drei Teilprojekte unterteilt, welche unabhängig voneinander realisiert werden können.

2.3.1 TP-1: Ersatz Deckbelag und Instandsetzung Bachdurchlässe Stöckenbach und Knodenbach in den Gemeinden Oberrüti und Dietwil

Strasse

Der Strassenabschnitt liegt im Ausserort von Sins nach Oberrüti und Oberrüti nach Dietwil. Die Strasse bleibt in der Lage und Breite gleich. Auf der Strasse wird nur der Deckbelag ersetzt. Der Ersatz des Deckbelags dient dem Werterhalt der Fahrbahn.

Das Normalprofil wird beibehalten. Im Bereich von G 408 + 132 m bis G 414 + 60 m wird der bestehende Deckbelag um 35 mm gefräst und durch einen neuen 35 mm dicken Deckbelag SMA 11 ersetzt. Die Binderschicht wird nach dem Fräsen und Reinigen der Strasse beurteilt. Je nach Zustand muss ein Teil der Binderschicht ersetzt werden.

Im Bereich von G 414 + 60 m bis G 420 + 108 m wird der bestehende Deckbelag um 45 mm gefräst und durch einen neuen 45 mm dicken Deckbelag SMA 11 ersetzt.

Im Bereich von G 424 + 94 m bis G 424 + 208 m wird der bestehende Deckbelag um 30 mm gefräst und durch einen neuen 30 mm dicken Deckbelag SDA 4 ersetzt.

Im Bereich von G 424 + 208 m bis G 428 + 204 m, G 430 + 51 m bis G 430 + 160 m und G 432 + 96 m bis G 434 + 190 m wird der bestehende Deckbelag um 45 mm gefräst und durch einen neuen 45 mm dicken Deckbelag SMA 11 ersetzt.

Die Tragfähigkeit der vorhandenen Foundationsschicht ist gemäss materialtechnischer Untersuchung der Consultest vom 24. August 2015 in Ordnung.

Bachdurchlass B-7309, Knodenbach

Gesamthaft macht das Bachdurchlassgewölbe einen guten Eindruck, ist aber wegen der Vielzahl an Reparaturflächen, die teilweise defekt sind, und der vielen über das ganze Bauwerk verteilten Schadstellen mit vernünftigem Aufwand kaum zu sanieren. Folgende dringenden Sanierungsarbeiten sind geplant:

Um längerfristig einen Einbruch zu verhindern, müssen die betroffenen Stellen neu ausgemauert werden. Zweckdienlich ist dabei ein Ausmauern mit Kalksandsteinen, wie es bereits bei der letzten Sanierung vorgenommen wurde. Damit Kopfüber die verschiedenen Fehlstellen im Gewölbemauwerk repariert und instand gestellt werden können, müssen die betroffenen Bereiche in mehreren Etappen rückgebaut und sukzessive ausgemauert und unterstellt werden. Dazu ist eine entsprechende Stützkonstruktion mit Knaggen und Pfosten oder stellenweise nur mit am gesunden Mauerwerk montierten Doppellatten notwendig.

Im Zusammenhang mit einer Einwendung beim Projekt "Erschliessung Deponie Babilon, Verursacherknoten" wird die Durchgängigkeit für Kleintiere innerhalb des Bachdurchlasses optimiert.

Durchlass B-7312, Stöckenbach

Auf der Ein- und Auslaufseite des Stöckenbachs wird ein Geländer Typ GH auf einer Betonkonsole montiert. Im Weiteren sind kleinere Betoninstandsetzungsarbeiten an den Brüstungen auszuführen.

Anlagen für den öffentlichen Verkehr

Auf der K 125 verkehrt die Buslinie 348 von Gisikon-Root über Dietwil und Oberrüti nach Sins. Im Bereich dieses Sanierungsabschnitts werden keine Anlagen des öffentlichen Verkehrs tangiert.

Radwegverbindungen

Parallel zur K 125 liegt zwischen Sins und Oberrüti auf der Westseite ein Radweg von 2,50 m Breite. Dieser ist Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes. In der Folge führt der Radweg nicht parallel zur Kantonsstrasse, sondern folgt auf der Westseite der Dörfer Oberrüti und Dietwil Gemeindestrassen. Der bestehende parallele Radweg ist durch den Deckbelagersatz nicht betroffen.

Fussgängerverbindungen

Der bestehende Radweg zwischen Sins und Oberrüti wird auch als Gehweg benutzt. Im restlichen Sanierungsabschnitt sind keine offiziellen Fusswegverbindungen vorhanden.

Weitergehende Informationen

Für weitergehende Informationen wird auf den technischen Bericht und die Pläne des Projektverfassers verwiesen.

2.3.2 TP 2: Ersatz Deckbelag und Sanierung Bachdurchlass Scheckenbach, Gemeinden Sins und Oberrüti

Strasse

Der Strassenabschnitt liegt im Ausserort von Sins nach Oberrüti. Er beginnt ca. 140 m nach dem Kreisel Breiti in Sins und endet ca. 32 m nach der Gemeindegrenze von Sins/Oberrüti. In Bezug zum räumlichen Basisbezugssystem (RBBS) entspricht dies vom Punkt G406 + 90 m bis G408 + 132 m.

Die Strasse bleibt in der Lage und Breite gleich. Auf der Strasse wird nur der Deckbelag ersetzt. Der Ersatz des Deckbelags dient dem Werterhalt der Fahrbahn. Das Normalprofil wird beibehalten. Der bestehende Deckbelag wird 35 mm gefräst und durch einen neuen 35 mm dicken Deckbelag SMA 11 ersetzt. Die Binderschicht wird nach dem Fräsen und Reinigen der Strasse beurteilt. Je nach Zustand muss ein Teil der Binderschicht ersetzt werden. Der bestehende beidseitige Kleinpflasterstein wird durch einen Schalenstein ersetzt, damit die Fahrbahnhöhe nicht verändert werden muss.

Die Tragfähigkeit der vorhandenen Foundationsschicht ist gemäss materialtechnischer Untersuchung der Consultest vom 24. August 2015 in Ordnung.

Bachdurchlass B-7332, Scheckenbach

Beim Bachdurchlass Scheckenbach mussten schon diverse Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Im Bereich des Gewölbes ist die Konstruktion teilweise erheblich geschwächt. Im Asphaltbereich zeigen sich Risse.

Auf einer Länge von 3,20 m ab dem Portal Ost (auslaufseitig) wird der gesamte Durchlass und auf der restlichen Länge von rund 6,50 m nur der gebogene Gewölbebereich abgebrochen und mit neuen Steinen wiederaufgebaut. Die Portalsteine und die seitlichen Böschungssicherungen bleiben bestehen. Nach dem Wiederaufbau wird das Natursteingewölbe durch eine Betonkonstruktion sowie eine PBD Bahn abgedichtet und zusätzlich geschützt.

Anlagen für den öffentlichen Verkehr

Auf der K 125 verkehrt die Buslinie 348 von Gisikon-Root über Dietwil und Oberrüti nach Sins. Im Bereich dieses Sanierungsabschnitts werden keine Anlagen des öffentlichen Verkehrs tangiert.

Fuss-/Radwegverbindungen

Parallel zur K 125 liegt zwischen Sins und Oberrüti auf der Westseite ein Fuss-/Radweg von 2,50 m Breite. Dieser ist Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes. Der Fuss-/Radweg ist durch die Deckbelagssanierung nicht betroffen, muss aber für die Sanierung des Bachdurchlasses Scheckenbach provisorisch verlegt werden.

Weitergehende Informationen

Für weitergehende Informationen wird auf den technischen Bericht und die Pläne des Projektverfassers verwiesen.

2.3.3 TP 3: Ersatz Deckbelag, Erneuerung Passive Schutzeinrichtung (Babilonwald), Gemeinden Oberrüti und Dietwil

Strasse

Der Strassenabschnitt liegt im Ausserort von Oberrüti nach Dietwil. Im Bereich RBBS G428 + 204 m bis G430 + 51 m wird aufgrund der Erstellung der seitlichen Stützkonstruktionen zur Aufnahme der passiven Schutzeinrichtung die Fahrbahn auf eine zukünftige Breite von 8 m ausgelegt. Die Strasse bleibt in der Lage und Breite gleich.

Erneuerung passive Schutzeinrichtung

Im Bauabschnitt genügen die bestehenden Leiteinrichtungen nicht. Die Aufhaltstufe ist zu gering, und die Systemgründung ist ungenügend. Die bestehende Schutzeinrichtung stellt eine Scheinsicherheit dar, denn sie kann von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge nicht aufhalten. Deshalb ist sie durch ein normenkonformes System zu ersetzen.

Mit der bestehenden Bankettgeometrie kann aber eine hinreichende Systemgründung nicht erzielt werden. Voraussetzung ist der Einbau von Stützkonstruktionen aus Beton. Daran soll ein Fahrzeugrückhaltesystem, ASTRA System 2211, Leitschranke mit Planke Profil A, Handlauf 60–140 mm, installiert werden. Die Systemanordnung kann dem Plan Nr. CP 18-140.13 beziehungsweise den Detailplänen der MSL Ingenieure AG entnommen werden.

Stützkonstruktionen für die Aufnahme der Fahrzeugrückhaltesysteme:

Das Büro FlumGeo AG wurde durch das Département Bau, Verkehr und Umwelt mit der Ausarbeitung eines Geotechnischen Berichts beauftragt. Der Bericht vom 23. November 2018 enthält folgende Aussagen:

- Baugrundmodell
- Grund- und Hangwasserverhältnisse
- Bankettsicherung mit Konzept und Sicherungselementen
- Empfehlungen zur Ausführung

Die Aussagen und Empfehlungen aus dem Bericht wurden im Bauprojekt und den dazu gehörenden Plänen und Unterlagen umgesetzt.

Für den Rückbau der bestehenden Steinkörbe auf Waldareal und für die Bauarbeiten zur Erstellung einer Stützmauer auf der Waldgrenze ist eine temporäre Rodung im Umfang von 238 m² erforderlich.

Anlagen für den öffentlichen Verkehr

Auf der K 125 verkehrt die Buslinie 348 von Gisikon-Root über Dietwil und Oberrüti nach Sins. Im Bereich dieses Sanierungsabschnitts werden keine Anlagen des öffentlichen Verkehrs tangiert.

Radwegverbindungen

Im Bereich dieses Sanierungsabschnitts führt die kantonale Radroute rund 100 m westlich über Gemeindestrassen von Oberrüti Richtung Dietwil und tangiert die K 125 nicht.

Fussgängerverbindungen

Es bestehen keine Fussgängerverbindungen in diesem Bereich der K 125.

Weitergehende Informationen

Für weitergehende Informationen wird auf den technischen Bericht und die Pläne des Projektverfassers verwiesen.

3. Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Wie einleitend geschildert, kommt den öffentlichen Interessen am Projekt ein hohes Gewicht zu, das die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer gesamthaft überwiegt. Das Projekt ist unbestritten geeignet, die Projektziele zu erreichen und ist optimiert. Eine weniger eingreifende Projektvariante, die die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Enteignungen, die sich aus dem Landerwerbsplan und der Landerwerbstabelle ergeben, sind mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt als recht- und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b BauG).

Beschluss

1.

Das Projekt "Sins, Oberrüti und Dietwil AO; K 125, Ersatz Deckbelag, Instandsetzung Bachdurchlässe" wird gutgeheissen.

2.

2.1

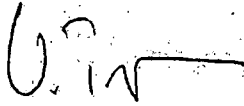
Die Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 4. Mai 2020 (Nr. BVUAW.1533) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

2.2

Die fischereirechtlichen Bewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 28. Februar 2019 (Nr. 7891) betreffend Scheckenbach und vom 11. Mai 2020 (Nr. 8294) betreffend Stöckenbach und Knodenbach sowie die Gewässernutzungsbewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) vom 1. März 2019 (Nr. BVU/444/2019/1) betreffend Scheckenbach und vom 4. Mai 2020 (Nr. BVU/465/2020/14) betreffend Knodenbach und Stöckenbach gelten als mit der Projektgenehmigung integral erteilt.

3.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 7. Februar 2020 (Teilprojekte 2 "Ersatz Deckbelag und Sanierung Bachdurchlass Scheckenbach, Gemeinden Sins und Oberrüti" und 3 "Ersatz Deckbelag, Erneuerung Passive Schutzeinrichtung [Babilonwald], Gemeinden Oberrüti und Dietwil") gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Vorderdorfstrasse 5, 6042 Dietwil
- Gemeinderat, Dorfweg, 5647 Oberrüti
- Gemeinderat, Kirchstrasse 14, 5643 Sins
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Tiefbau BVU (mit Akten)
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 95 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Prozesskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

4. Mai 2020

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1533

Gemeinde: Dietwil und Oberrüti
Gesuchstellerin: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau
Bauvorhaben: K 125, Erneuerung passive Schutzeinrichtung
Leitverfahren: Strassenbauverfahren BVUATB.640-203524

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Abteilung Tiefbau (ATB) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt führt eine Belagssanierung der Kantonsstrasse K 125 zwischen Oberrüti und Dietwil durch. Im Rahmen der Belagssanierung werden verschiedene kleinere bauliche Massnahmen an der Strasse vorgenommen. Im Gebiet der Gemeindegrenze besteht eine passive Schutzeinrichtung, welche erneuert werden soll. Für den Rückbau der bestehenden Steinkörbe auf Waldareal und für die Bauarbeiten zur Erstellung einer Stützmauer auf der Waldgrenze ist eine temporäre Rodung im Umfang von 238 m² erforderlich.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 238 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 9. März 2020 bis 7. April 2020 in den Gemeinden Oberrüti und Dietwil öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf dem Kantonsstrassennetz gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der Kantonsstrasse **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Die passive Schutzeinrichtung entlang der K 125 ist Bestandteil des Kantonsstrassennetzes und **erfüllt somit sachlich die Voraussetzungen der Raumplanung.**

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Das Projekt zieht keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich. Die Verdichtung des temporär beanspruchten Waldbodens ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 28. April 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 238 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die ATB.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der ATB wird für die Erneuerung einer passiven Schutzeinrichtung eine Rodung im Umfang von 238 m² Waldboden bewilligt. Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Oberrüti	Babilonwald	Staat Aargau	218	84
Dietwil	Babilonwald	Staat Aargau	269	69
Dietwil	Babilonwald	OBG Dietwil	270	85
Total				238

Rodungskoordinaten: 2 672 477 / 1 223 523

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:500, visiert durch die Abteilung Wald am 4. Mai 2020.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die ATB das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 238 m² spätestens bis zum 30. April 2023 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Die ATB hat die beiliegenden Kontrollformulare ausgefüllt rechtzeitig an den zuständigen Revierförster weiterzuleiten.

- 3.7 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Abteilung Tiefbau für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.

- 3.8 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

- 3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen
- Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren.

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Tiefbau (mit Beilagen z.H. Staatskanzlei)
 - Gemeinde Oberrüti (mit Planbeilage)
 - Gemeinde Dietwil (mit Planbeilage)

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Stefan Staubli (mit Planausschnitt)
- Revierförster Pius Wiss (mit Planausschnitt)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

GEMEINDE Oberrüti - Dietwil AO

STRASSE K 125

BEREICH RBBS: G428 + 204 m bis G430 + 51 m

OBJEKT S-23103 und S-23104
Erneuerung Passive Schutzeinrichtungen
(Babilonwald), Ersatz Deckbelag

PLAN Rodungsplan 1:500

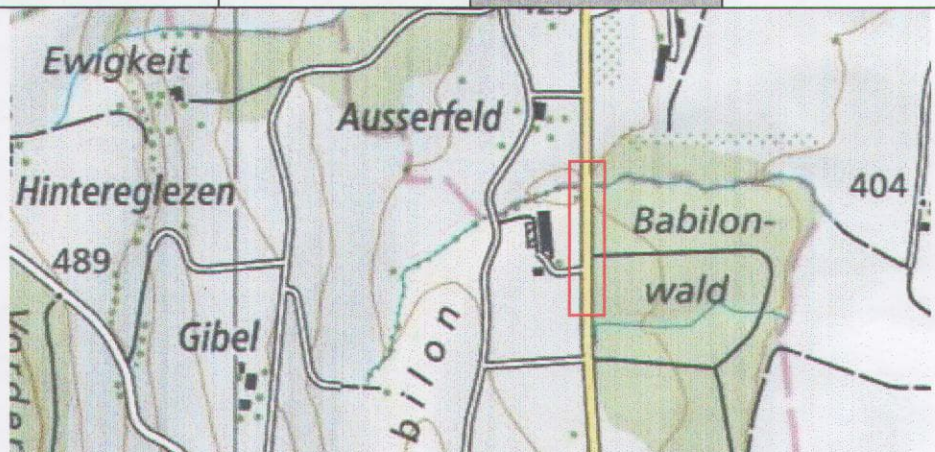
Beilage:
05

Aarau, 4. Mai 2020

Wald

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 3 Lenzburg - Freiamt

Vorstudien Vorprojekt Bauprojekt Auflageprojekt Ausführungsprojekt Ausgeführtes Werk



PROJEKTVERFASSER

PLAN NR. 17.2362.134
Koordinatensystem LV95

FORMAT: 446 x 630 mm
FLÄCHE: 0.28 m²

PROJEKT	NAME	DATUM
GEZEICHNET	GB	07.02.2020
GEPRÜFT	JB	07.02.2020
	GB	07.02.2020

ÄNDERUNGEN	INDEX
	A
	B
	C

BAUHERR

Abteilung Tiefbau
Realisierung

FREIGABE

REG. NR. 239.125.003 PLAN NR. 134

222_313 / Version 4, 21.01.2015

Index	Änderungen
A	Anpassung Msasstab, Legende
B	
C	

Legende:

- definitive Rodung
- Ersatzaufforstung
- vorübergehende Rodungsfläche
- Wald
- Hecke

